

PFERDEKLINIK ANKUM GmbH

Leitung: PHILIPP LINGENS DR. MED. VET. und

STEFAN TIETJE DR. MED. VET. (Fachtierarzt für Pferde & Chirurgie)

Hof Wesselkamp 1 · D-49577 Ankum/Rüssel · www.pferdeklunik-ankum.de



ALLG. VERTRAGSBEDINGUNGEN DES ÜBERSICHTSUNTERSUCHUNGSVERTRAGS

(Punkt 1. – 10.; Teil der AGB der Pferdeklinik Ankum GmbH; Fassung vom 01.01.2012)

1.) Der Eigentümer erteilt der Pferdeklinik Ankum GmbH den Auftrag zur Übersichtsuntersuchung eines Pferdes. Die verschiedenen Punkte der Untersuchung und die damit verbundenen Kosten werden in Abstimmung mit dem Tierarzt im Übersichtsuntersuchungsvertrag festgelegt. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsumfang auf die zum heutigen Zeitpunkt als Standard eingeführte röntgenologische Übersichtsuntersuchung mit 10 – 14 Projektionen, die im entsprechenden Protokoll dokumentiert wird. Alle nicht aufgeführten möglichen Untersuchungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrags.

2.) Ziel dieser Untersuchung ist nicht die Diagnose oder Therapie einer Krankheit und auch nicht die Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Sie dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde. Die Befunderhebung und Bewertung stellt eine medizinische Momentaufnahme für den Zeitpunkt der Untersuchung dar. Die Interpretation und Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Aussage zur künftigen Entwicklung einzelner Befunde, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes ist nicht möglich.

3.) Die Röntgenuntersuchung umfasst im Rahmen dieser Übersichtsuntersuchung standardmäßig 10 – 14 Aufnahmen. Es handelt sich um Übersichtsprojektionen, die v.a. im Bereich der distalen Gliedmaße nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Weitere und / oder zusätzliche Röntgenaufnahmen erlauben eine eingehendere Beurteilung. Für eine bessere Darstellung von zystoiden Defektion (siehe auch Punkt 5.) empfiehlt die Pferdeklinik Ankum Röntgenaufnahmen in einer 0°-Projektion in Auftrag zu geben.

4.) Interpretationsschwierigkeiten oder Fehlinterpretationen der Röntgenaufnahmen, die durch nicht gepflegte Hufe, Verschmutzungen des Fells oder Erkrankungen der Haut des Patienten begünstigt wurden, gehen nicht zu Lasten des Tierarztes. Insofern kann der Tierarzt ausdrücklich die Untersuchung in dem Zustand durchführen, in dem ihm das Pferd vorgestellt wird. Auch ist bei Patienten, die den Umgang mit dem Menschen nicht kennen oder nicht akzeptieren, eine gewisse Bewegungsunschärfe bzw. reduzierte Röntgenbildqualität zu tolerieren.

PFERDEKLINIK ANKUM GmbH

Leitung: PHILIPP LINGENS DR. MED. VET. und

STEFAN TIETJE DR. MED. VET. (Fachtierarzt für Pferde & Chirurgie)

Hof Wesselkamp 1 · D-49577 Ankum/Rüssel · www.pferdeklunik-ankum.de



5.) Ein Anspruch auf die Diagnose von zystoiden Defekten im Rahmen dieser Übersichtsuntersuchung besteht nur bei eindeutigen Fällen (Größe, röntgenologischer Dichteunterschied, Alter des Pferdes mindestens 24 Monate). Zweifelhafte Situationen, die ausdrücklich nicht notiert oder diskutiert werden müssen, entstehen durch verschiedene Stadien der Zystoidentwicklung und die meist noch im Wachstum befindlichen Knochen (physiologischer Weise ungleichmäßigere Struktur v.a. im Bereich der Epiphysenfugen) in Kombination mit den sehr kontrastreichen Röntgenaufnahmen bei modernen Hochleistungsrontgensystemen.

6.) Es wird darauf hingewiesen, dass i.d.R. die Ausbildung von OCD-Fragmenten („Chips“) in einem Alter von 18 Monaten des Pferdes abgeschlossen ist. Allerdings kann sich die röntgenologische Darstellbarkeit durchaus mit zunehmender Verkalkung von Knorpelanteilen verändern. Bei Fragmenten im Bereich des Proc. extensorius des Hufbeins („Hufgelenkschip“) wird beobachtet, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen bzw. röntgenologisch nachweisbar sind. Auch können sich bei jungen Pferden mit einem tiefen, schlecht abgegrenzten „Chipbett“ (v.a. Sprunggelenk Tibia und Kniegelenk Femur) selbst nach einer lege artis durchgeführten „Chipoperation“ erneut Fragmente isolieren.

7.) Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers. Die Abgabe des Protokolls und der Bilddokumente an weitere Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Tierarztes gestattet. Insoweit erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass auch das Protokoll dem Urheberrecht des Tierarztes unterliegt und das Nutzungsrecht allein beim Tierarzt verbleibt. Eine Nutzung ohne Zustimmung des Tierarztes löst Schadensersatzansprüche aus.

8.) Die Haftung des Tierarztes und / oder seines Erfüllungsgehilfen besteht ausdrücklich nur gegenüber dem Auftraggeber und ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Tierarztes und / oder eines Erfüllungsgehilfen beschränkt. Ansprüche verjähren ein Jahr nachdem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Übersichtsuntersuchungsvertrags.

9.) Der Übersichtsuntersuchungsvertrag erhält Rechtsgültigkeit mit Unterschrift des Eigentümers oder des bevollmächtigten Vertreters und die damit verbundene Akzeptanz dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Gerichtsstand für beide Seiten ist Bersenbrück.